

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

34 Haushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2024 169

A. Bekanntmachungen des Landkreises

34

Haushaltssatzung des Landkreises Osnabrück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in der Sitzung am 11. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	795.160.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	810.323.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.856.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	807.987.600 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	823.714.500 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	786.323.000 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	766.470.900 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	6.732.100 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	51.027.800 Euro
2.1.3 aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.932.500 Euro

2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.215.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.932.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 135.889.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 45,0 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer
- 45,0 % von 90 % der Schlüsselzuweisungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden unter Berücksichtigung der Maßgaben des Finanzverteilungsgesetzes.

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 119 Abs. 5 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.

- b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- c) Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.
- d) Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist gegeben, wenn der sich ergebende Fehlbetrag 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes überschreitet und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der zahlungswirksamen Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Osnabrück, 11. März 2024

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 31.05.2024, Az. 32.16/10302-459 (2024), erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 05.06.2024 bis zum 13.06.2024 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2030) während der Öffnungszeiten (Mo. - Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 - Finanzen und Controlling - des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 31.05.2024

Landkreis Osnabrück
Anna Kebschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10a, 04. Juni 2024